

BGer 1C_648/2012 vom 25. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_648_2012

FR: TF 1C_648/2012 du 25 avril 2013

IT: TF 1C_648/2012 del 25 aprile 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1C_648/2012

Verfügung vom 25. April 2013

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, als Instruktionsrichter,

Gerichtsschreiberin Gerber.

Verfahrensbeteiligte

Helvetia Nostra, Beschwerdeführerin, vertreten durch Maître Pierre Chiffelle,

gegen

Baugesellschaft X. _____, bestehend aus

Y. und Z. W. _____;

V. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Peder Cathomen,

Beschwerdegegner,

Gemeinde Savognin, 7460 Savognin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gieri Caviezel.

Gegenstand

Baueinsprache, Art. 75b BV ,

Beschwerde gegen das Urteil vom 5. November 2012 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden, 5. Kammer.

Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 22. April 2013 ihre Beschwerde zurückgezogen. Die Beschwerde ist demnach im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

Die Gerichts- und Parteikosten der Beschwerdegegner sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG). Die Gemeinde Savognin hat dagegen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Demnach verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Gemeinde Savognin, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 5. Kammer, und dem Bundesamt für Raumentwicklung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 25. April 2013

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: Merkli

Die Gerichtsschreiberin: Gerber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.